

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 wird die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.
2. Im § 61a Z. 2 wird die Wortfolge „weniger als neun Schüler“ durch die Wortfolge „weniger als acht Schüler“ ersetzt.
3. Im § 32 Abs. 3 Z. 1 wird das Wort „überstiegen“ durch das Wort „übersteigen“ ersetzt.
4. Im § 61a Z. 2 wird nach der Wortfolge „umfassen darf“ die Wortfolge „, und nicht mehr als zehn Schüler umfassen soll“.
5. Im § 66 Abs. 2 wird die Wortfolge „von den Schulsitzgemeinden“ durch die Wortfolge „vom Land“ ersetzt.
6. Im § 67 entfällt die Wortfolge „gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs. 2 die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und“.

Artikel II

1. In Ausnahmefällen können bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 an Berufsschulen zwei Klassen in einem Unterrichtsraum unterrichtet werden, wenn die entsprechenden Unterrichtsräume nicht zur Verfügung stehen und die Schülerzahl insgesamt 30 nicht überschreitet. In diesem Fall sind die für zwei Klassen vorgesehenen Planstellen im Sinne des § 11d zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung darf vom Landesschulrat auf Antrag des Schulerhalters nur jeweils für ein Schuljahr erteilt werden.

2. Artikel I Z. 1 und 2 treten aufsteigend mit den 1. Klassen mit 1. September 2007 in Kraft.